

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Revisionsrekursgericht hat durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die Oberstrichter Dr. Wolfram Purtscheller, Dr. Thomas Hasler, lic. iur. Rolf Sele und Dr. Thomas Risch als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Antragstellerinnen 1. A****, IT-39012 Meran, 2. Dr. B****, AT-6370 Kitzbühel, beide vertreten durch *****, wider die Antragsgegnerinnen 1. C**** Stiftung, 9490 Vaduz, 2. D**** Stiftung, beide c/o D**** Trust reg., 9490 Vaduz, beide vertreten durch *****, wegen Informations- und Auskunftserteilung nach § 9 StiftG (StW CHF 60'000) infolge Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 11.07.2024, ON 36, mit dem über Rekurs der Antragstellerinnen gegen den Beschluss des Fürstlichen Landgerichts vom 08.02.2024, ON 26, dem Rekurs teilweise Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung abgeändert wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Revisionsrekurs wird k e i n e Folge gegeben.

Die Revisionsrekurswerberinnen sind zu ungeteilter Hand schuldig, den Revisionsrekursgegnerinnen die mit CHF 2'295.86 bestimmten Kosten des Revisionsrekursverfahrens binnen 4 Wochen zu Handen der Antragstellerinnenvertreter zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g :

1. Die Antragsgegnerin zu 1. ist eine seit **.11.2013 beim Handelsregister zu Register Nr. FL-***** hinterlegte privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, als deren Mitglieder des Stiftungsrates E****, MMMag. Dr. F**** und die G**** Anstalt fungieren.

Die Antragsgegnerin zu 2. ist eine ebenfalls seit **.11.2013 beim Handelsregister zu Register Nr. FL-***** hinterlegte privatnützige Stiftung nach liechtensteinischem Recht, als deren Mitglieder des Stiftungsrates E****, MMMag. Dr. F**** und die G**** Anstalt fungieren.

Die G**** Anstalt ist eine beim Handelsregister zu Register Nr. FL-***** eingetragene Anstalt nach liechtensteinischem Recht mit Sitz in Vaduz, der von der Finanzmarktaufsicht eine Bewilligung als Treuhandgesellschaft im Sinne des TrHG erteilt wurde und als deren Mitglied des Stiftungsrates u.a. der erwähnte E**** fungiert.

Der bei beiden Antragsgegnerinnen als „Repräsentanz/ Zustelladresse“ eingetragene D**** Trust reg. ist ein im Handelsregister zu Register Nr. FL-***** eingetragenes Treuunternehmen nach liechtensteinischem Recht, als dessen Mitglied des Treuhänderrates und Geschäftsführer ebenfalls E**** fungiert.

2. Mit Beschluss vom 08.02.2024 (ON 26) – vormalige Antragsgegnerin zu 3. war die G**** Anstalt als Trustee des H**** Trust – entschied das Erstgericht wie nachstehend ersichtlich:

Der Antrag, das Fürstliche Landgericht möge, *allen Antragsgegnerinnen auftragen, die Honorarnoten der Stiftungsräte bzw der Treuhänderin im Hinblick auf Leistungen zugunsten der Antragsgegnerinnen ungeschwärzt vorlegen*

wird hinsichtlich der Antragsgegnerinnen 1. und 2.

abgewiesen

und

hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 3.

gem. § 22a JN in das streitige

Zivilverfahren überwiesen.

1. Der Antrag, das Fürstliche Landgericht möge *die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. sind verpflichtet, den Antragstellerinnen binnen 4 Wochen folgende Unterlagen zukommen zu lassen bzw. Auskünfte zu erteilen:*

1.1. *Auskunft darüber, von wem die Einzahlung auf das Konto der D**** Stiftung bei der ***** Bank am 15.11.2013 iHv EUR 99750.00 stammt;*

- 1.2. *Auskunft darüber, aus welchem Grund die I**** Stiftung am 09.12.2014 EUR 18'418,98 auf das Konto der D**** Stiftung eingezahlt hat;*
- 1.3. *die bei der Gründung der C**** Stiftung und der D**** Stiftung aufrechten Protektorenreglemente;*
- 1.4. *Auszüge sämtlicher auf die C**** Stiftung und die D**** Stiftung lautender Konten und Depots seit Eröffnung, insbesondere vom Zeitraum seit Eröffnung der Konten bis zum 31.12.2013, insbesondere die Einlieferungsanzeigen der Depots aus 2013 sowie Auskunft, von wem die Depotwerte eingeliefert wurden;*
- 1.5. *die jeweiligen Gründungsaufträge.*

wird abgewiesen.

2. Das Begehren, das Fürstliche Landgericht möge der Antragsgegnerin zu 3. auftragen, *den Antragstellerinnen alle und insbesondere folgende Unterlagen zukommen lassen bzw Auskünfte erteilen:*
 - 2.1. *Belege und Auskünfte zur Familiengeschichte und zum behaupteten L****'schen Anteil des Familienvermögens, wie im E-Mail von F**** an E**** vom 04.02.2020 erwähnt;*
 - 2.2. *vollständige Kontounterlagen zum Wertschriftendepot der J**** Corporation, insbesondere über die Einlieferung der Wertschriften im Jahr 2010 oder zu jedem anderen Zeitpunkt und Auskunft darüber, von wem diese Wertschriften eingeliefert wurden;*
 - 2.3. *vollständige Kontounterlagen zum Konto der J**** Corporation bei der Credit Suisse, St. Moritz, zur CIF **** seit Eröffnung und inklusive der Informationen zum Wertschriftendepot;*
 - 2.4. *den Gründungsauftrag;*
 - 2.5. *die jüngsten drei Honorarnoten der Treuhänderin.*

wird gem. § 22a JN in das streitige

Zivilverfahren überwiesen.

3. Die Kosten dieses Verfahrens trägt gem Art 78 AussStrG jede Partei selbst.

Dies wurde nach Wiedergabe des wechselseitigen Vorbringens wie folgt begründet:

„Aufgrund der aufgenommenen Beweise steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest:

Die Antragsgegnerin zu 1. ist eine privatnützige Stiftung liechtensteinischen Rechts, welche am **.11.2013 errichtet und am **.11.2013 unter der Reg.-Nr. FL-***** ins Handelsregister eingetragen wurde (Beilage A). Die Antragsgegnerin zu 2. ist eine privatnützige Stiftung liechtensteinischen Rechts, welche am **.11.2013 errichtet und am **.11.2013 unter der Reg.-Nr. FL-***** ins Handelsregister eingetragen wurde (Beilage B). Die Antragsgegnerin zu 3. agiert als Treuhänderin für den H***** Trust, welcher am 12.05.2010 errichtet und am 16.10.2019 unter der Reg.-Nr. FL-***** ins Handelsregister eingetragen wurde (Beilage C). Seit 05.09.2018 sind Herr E****, Dr. F**** und die G**** Anstalt (vormals K**** Ltd.) Stiftungsräte der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. (Beilagen A und B).

Unstrittig zwischen den Parteien ist, dass die Antragstellerin zu 1. Stifterin und Begünstigte der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. sowie Treugeberin und Begünstigte der Antragsgegnerin zu 3. ist. Es ist ebenfalls unstrittig, dass die Antragstellerin zu 2., Enkelin der Antragstellerin zu 1., Begünstigte der Antragsgegnerinnen ist. Ausser Streit steht weiter, dass als Protektor der Antragsgegnerinnen Herr L**** agiert. Unstrittig ist auch, dass neben den Antragstellerinnen der Familienstamm von Herrn L**** Begünstigter der Antragsgegnerinnen ist.

Aufgrund eines Steuerstrafverfahrens erfuhr die Antragstellerin zu 2., dass ihr Grossvater, der verstorbene Ehemann der Antragstellerin zu 1. in Liechtenstein zwei Stiftungen gegründet

hatte, an welchen sie Begünstigte war von der sie allerdings niemals Ausschüttungen erhalten hatte

Die beiden Vorgängerstiftungen hiessen I**** Stiftung und M****.

Im Jahr 2021 konnte die Antragstellerin zu 2. in Erfahrung bringen dass die I**** Stiftung und die M**** bereits gelöscht sind. Wohin die Vermögenswerte dieser beiden Stiftungen gelangten kann nicht festgestellt werden.

Mit Generalvollmacht vom 26.08.2021, beurkundet vor dem Notar N****, bevollmächtigte die Antragstellerin zu 1. die Antragstellerin zu 2. und L****. Inhalt der Generalvollmacht sind vermögensrechtliche Vorgänge jedweder Art, alle Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltung sowie die Vertretung der Antragstellerin zu 1. vor Gericht, sowohl als Klägerin als auch als Beklagte mit der Befugnis, Rechtsanwälte und -vertreter zu ernennen und abzubrufen. Die Bevollmächtigten können Rechtsgeschäfte mit Einzelunterschrift abschliessen (Beilage J). Mit Vollmacht vom 18.12.2022 bestellte die Antragstellerin zu 1. ***** zur Rechtsvertretung der Antragstellerinnen (Beilage K).

Die Antragstellerin zu 2. hat ihren Auskunfts- und Informationsanspruch gegenüber den Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. erstmals mit Schreiben vom 01.09.2021 geltend gemacht (Beilage D) und konnte durch ihre Rechtsvertretung am 01.10.2021 Einsicht in die Unterlagen der Antragsgegnerinnen nehmen. Am 29.11.2021 kam es zu einem Treffen zwischen der Antragstellerin zu 2., ihrer Rechtsvertretung und Herrn *****. Herr L**** und Herr ***** nahmen an dieser Besprechung nicht teil (Beilage E). Anlässlich dieser Besprechung verlangte die Antragstellerin zu 2. eine Übersicht über die Vermögenszusammensetzung der Antragsgegnerinnen, Informationen über die Hintergründe der Vermögensverschiebungen von der I**** Stiftung und dem H**** Trust sowie eine vollumfängliche Einsicht in die Akten der

Antragsgegnerinnen (Beilage E). Am 17.02.2022 kam es zu einem neuerlichen Treffen zwischen der Antragstellerin zu 2., ihrer Rechtsvertretung, Herrn ***** und Herrn ***** (Beilage G). Herr L**** war an diesem Treffen nicht anwesend. Anlässlich dieses Treffens verlangte die Antragstellerin zu 2. erneut Einsicht in die Unterlagen der Antragsgegnerinnen und begehrte die Erstellung von Abschriften (Beilage G). Am 22.02.2022 stellten die Antragsgegnerinnen der Antragstellerin zu 2. bzw. deren Rechtsvertretung über ein Online-Portal diverse Bankunterlagen betreffend die Antragsgegnerinnen zur Verfügung (Beilage H).

Anlässlich der öffentlich mündlichen Verhandlung vom 22.03.2023 (ON 11) wurde den Antragstellerinnen von den Antragsgegnerinnen ein USB-Stick mit diversen Dokumenten zu den Antragsgegnerinnen übergeben (unstrittig). Mit Schreiben vom 04.04.2023 (Beilage L) wandte sich die Rechtsvertretung der Antragstellerinnen an die Rechtsvertretung der Antragsgegnerinnen und begehrte folgende zusätzliche Informationen:

- Informationen zu einer Einzahlung vom 15.11.2013 iHv EUR 99'750.00 auf dem Konto der Antragsgegnerin zu 1. auf deren Konto bei der LGT;
- Informationen zu einer Einzahlung vom 09.12.2014 iHv EUR 18'418.98 durch die I**** Stiftung an die Antragsgegnerin zu 1. auf deren Konto bei der LGT;
- Ursprüngliche Protektorenreglemente der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2.;
- Auszüge sämtlicher, auf die Antragsgegnerinnen zu 2. laufender Konten und Depots seit deren Eröffnung bis zum 31.12.2013;
- vollständige Kontounterlagen zum Wertschriftendepot der Antragstellerin zu 1., insbesondere über die Einlieferung der Wertschriften im Jahr 2013;
- jeweilige Gründungsaufträge der Antragsgegnerinnen;

– jüngste drei Honorarnoten der Stiftungsräte.

Diesen Begehren sind die Antragsgegnerinnen bis heute zumindest teilweise nachgekommen, sodass aktuell noch die wie aus dem Spruch ersichtlichen Informations- und Auskunftsbegehren offen sind.

Die Antragsgegnerinnen verweigern die Herausgabe weiterer Informationen und Unterlagen wie aus dem Spruch ersichtlich und begründen dies damit, dass das noch offene Informationsrecht unter anderem in einer der Interessen der Stiftung widerstreitenden Weise geltend gemacht wird.

Die getroffenen Feststellungen ergeben sich zweifelsfrei aus den in Klammer angeführten Beweismitteln sowie aufgrund nachfolgender Beweiswürdigung:

Dass die Antragstellerin zu 1. Stifterin bzw. Treugeberin und Begünstigte der Antragsgegnerinnen sowie Grossmutter der Antragstellerin zu 2. ist und auch die Antragstellerin zu 2. Begünstigte der Antragsgegnerinnen ist, ergibt sich aus dem diesbezüglich unstrittigen Vorbringen der Parteien. Dass L**** als Protektor der Antragsgegnerinnen agiert, wurde von den Parteien ebenfalls übereinstimmend vorgebracht. Dass neben den Antragstellerinnen auch der Familienstamm von L**** an den Antragsgegnerinnen begünstigt ist, ergibt sich ebenfalls aus dem diesbezüglich unstrittigen Prozessvorbringen der Parteien. Das von der Rechtsvertretung der Antragsgegnerinnen ein USB-Stick an den Rechtsvertreter der Antragstellerinnen übergeben wurde, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Verhandlungsprotokoll (ON 11). Dass sich auf diesem USB-Stick Dokumente und Unterlagen der Antragsgegnerinnen befunden haben, ergibt sich aus der darauffolgenden Korrespondenz zwischen dem Antragstellervertreter und dem Antragsgegnervertreter.

Welche Informations- und Einsichtsbegehren zum jetzigen Zeitpunkt zwischen den Parteien konkret offen sind, ergibt sich unzweifelhaft aus dem Vorbringen der Parteien sowie deren vorgelegter Korrespondenz.

In rechtlicher Hinsicht war der festgestellte Sachverhalt wie folgt zu würdigen:

Informations- und Auskunftsrechte gegenüber Trusts nach Art 923 PGR sind gem. Art 7 Abs 2 PGR im streitigen Verfahren geltend zu machen, weshalb die Begehren in Bezug auf die Antragsgegnerin zu 3. als Treuhänderin des „H**** Trust“ gem § 22a JN in das Streitige Verfahren zu überweisen waren (Motal in Gasser, Liechtensteinisches Trustrecht, §8, Rz 99f).

Zur gültigen Bevollmächtigung der Antragstellerin zu 2. durch die Antragstellerin zu 1. und deren Rechtsvertretung:

Eine direkte Stellvertretung liegt vor, wenn der Vertreter den Vertretenen direkt berechtigt und verpflichtet. Es liegt rechtsgeschäftliches Handeln für einen anderen in dessen Namen vor. Das rechtsgeschäftliche Handeln des Stellvertreters wirkt so, als hätte der Vertretene selbst gehandelt. Die zentralen Voraussetzungen jeder Stellvertretung sind die Vertretungsmacht (Vertreten-Können) und die Offenlegung (Hinweis, für wen man handelt). Der Stellvertreter muss zumindest beschränkt geschäftsfähig sein, da er sonst keinen rechtsgeschäftlich relevanten Willen bilden kann. Die Vertretungsmacht kann unter anderen rechtsgeschäftlich eingeräumt werden (Vollmacht bzw. Bevollmächtigung) (PERNER/SPITZER/KODEK, Bürgerliches Recht, 7. Aufl., S. 127 ff.). Bei der Vollmacht handelt es sich um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Vollmachtgebers – es bedarf keiner Zustimmung des Vollmachtnehmers. Die Vollmacht betrifft das rechtliche Können im Aussenverhältnis, also das Verhältnis zwischen Geschäftsherrn und Drittem. Nach ihr ist zu beurteilen, ob ein Geschäft gültig (weil durch die Vertretungsmacht gedeckt) oder ungültig (weil durch die Vollmacht nicht gedeckt) ist. Der Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht ergibt sich aus der Auslegung der (internen oder externen) Erklärung des Vollmachtgebers (PERNER/SPITZER/KODEK, Bürgerliches Recht, 7. Aufl., S. 137).

Wie festgestellt, fertigte die Antragstellerin zu 1. zugunsten der Antragstellerin zu 2. und L**** am 26.08.2021 eine Generalvollmacht vor dem Notar N**** aus und sind die Bevollmächtigten befugt, mit Einzelunterschrift für die Antragstellerin zu 1. zu handeln. Durch diese Urkunde hat die Antragstellerin zu 1. rechtsgültig eine Generalvollmacht zugunsten der Antragstellerin zu 2. und L**** errichtet und können diese in den in der Generalvollmacht genannten Geschäften alleine für die Antragstellerin zu 1. tätig werden. Wie festgestellt, umfasst die von der Antragstellerin zu 1. ausgefertigte Generalvollmacht vermögensrechtliche Vorgänge jedweder Art, alle Geschäfte der ordentlichen und ausserordentlichen Verwaltung sowie die Vertretung der Antragstellerin zu 1. vor Gericht, sowohl als Klägerin als auch als Beklagte mit der Befugnis, Rechtsanwälte und -vertreter zu ernennen und abzurufen. Es ist für das Gericht somit erstellt, dass die Antragstellerin zu 2. die Befugnis hat, im gegenständlichen Fall für die Antragstellerin zu 1. tätig zu werden und als deren Stellvertreterin aufzutreten. Ebenfalls war die Antragstellerin zu 2. berechtigt, die ***** als ihre Rechtsvertretung und als Rechtsvertretung der Antragstellerin zu 1. im gegenständlichen Verfahren zu bestellen. Im Übrigen hat die Antragstellerin zu 2. stets offengelegt, dass sie sowohl für sich als auch für die Antragstellerin zu 1. als deren Stellvertreterin handelt. Die Antragstellerin zu 2. weist somit über die gültige Generalvollmacht die Vertretungsmacht und die Offenlegung auf und ist sie damit direkte Stellvertreterin der Antragstellerin zu 1.

Zu den Informationsrechten:

In Bezug auf die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. gilt folgendes: Gegenständlich stellt sich zunächst die Frage, ob die Antragstellerinnen als Ermessensbegünstigte überhaupt aktivlegitimiert sind. Aus Art. 552 § 7 Abs. 1 PGR ist mittlerweile geklärt, dass blosse Anwärtler auf Ermessensbegünstigungen nicht Träger der Informationsrechte sein können. Lediglich aktuelle

Ermessensbegünstigte können auch Informationsrechte geltend machen. Aktuelle Ermessensbegünstigte sind solche, denen der Stiftungsrat oder das sonst zuständige Organ durch schlichte Beschlussfassung unmittelbar einen Vermögensanspruch verschaffen kann. Beim Anwärter wäre diese Möglichkeit nicht gegeben, sei es, dass Ereignisse oder Bedingungen einzutreten haben, bevor der Anwärter die Stellung eines Ermessensbegünstigten erhält, sei es, dass der Anwärter aus einem bestimmten Kreis von Zweckadressaten überhaupt erst zum Begünstigten bestellt werden müsste. Aufgrund der Formulierung in Punkt 2 der Beistatuten wäre es durchaus möglich, die Meinung zu vertreten, dass die Antragstellerinnen bis zur Bestellung durch den Stiftungsrat lediglich Anwärterinnen auf eine Ermessensbegünstigung sind.

Um die Foundation Governance nicht vollständig untergraben zu können, indem etwa eine Ermessensbegünstigung immer nur dann und für den Zeitraum angenommen wird, in welchen der Stiftungsrat eine Ausschüttung vornimmt und nach deren Durchführung der Begünstigte wieder in den Status des Anwärters zurückkehren würde, wird angenommen dass der einmal zum Begünstigten bestellte Anwärter fortan als Ermessensbegünstigter mit allen Informationsrechten betrachtet wird. Dieser Grundgedanke ist hier entsprechend dem Gedanken der Foundation Governance zu folgen und den Antragstellerinnen das grundsätzliche Recht auf Information und Auskunft gemäss Art. 552 § 9 PGR einzuräumen (siehe dazu auch Heiss, Lorenz, Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht, § 9, Rz 12 und 23).

Die Informationsrechte des Begünstigten bestehen, soweit es seine Rechte betrifft und unter Rechten sind die aus dem Stiftungsverhältnis entspringenden Rechte wie Vermögens- und Beteiligtenrechte zu verstehen.

Weiters ist das Informationsrecht der Begünstigten und damit auch der Ermessensbegünstigten bei Stiftungen nach Art. 552 § 9 PGR

ein Hilfsrecht, das gleichermaßen der Wahrung der eigenen Vermögensrechte wie der Wahrung der mittelbaren Eingriffs- und Gestaltungsrechte zum Schutz des Stiftungszweckes dient.

Damit ist allerdings klargestellt, dass der Schutz des Stiftungszwecks bei der Ausübung der Auskunfts- und Informationsrechte im Mittelpunkt steht. Dabei ist das Informationsrecht als Element der Foundation Governance zu sehen. Es ist damit stets die Frage zu stellen, was der gegenständlich konkrete Stiftungszweck ist und ob die Geltendmachung der Informations- und Auskunftsrechte dem Schutz dieses Stiftungszwecks dient.

In weiterer Folge ist nunmehr die Frage zu stellen, welche Urkunden vom Informationsrecht umfasst sind. Dabei sind sämtliche Angelegenheiten der Stiftung gemeint und zu den Angelegenheiten der Stiftung zählt alles, was die Stiftung und ihren Zweck betrifft. Dabei soll das Informationsrecht der Feststellung der aktuellen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stiftung und ihrer Beteiligungen, der Feststellung der Entwicklung dieser Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Zeitverlauf sowie der Feststellung, ob diese Entwicklung durch Missstände gestört ist, die das Stiftungsvermögen beeinträchtigen oder gefährden, umfasst sein.

Stellt man sich die Frage welche Urkunden damit gemeint sind, dann trifft dies jedenfalls auf die Stiftungsdokumente, die Stiftungsurkunden, die Stiftungszusatzurkunde sowie allfällige Reglemente und Geschäftsbücher sowie Papiere der Stiftung zu.

Wie sich aus der Literatur zum Stiftungsrecht ergibt, umfasst das Informationsrecht die Feststellung der aktuellen Situation der gegenständlichen Stiftung. Zweifelsfrei bedarf es zu dieser Überprüfung auch einer Verlaufskontrolle des Vermögens bzw. der Urkunden der Stiftung. Allerdings ist aus Sicht des Aufsichtsgerichts damit nicht gemeint, dass die Herkunft der Vermögenswerte offengelegt und überprüft werden können müssen. Dies umso weniger als die Antragsgegnerin zu 1. und 2.

ein Geheimhaltungsinteresse nach Art. 552 § 9 PGR geltend machen.

Gegenständlich ist es so, dass die Antragstellerinnen vortragen lassen, dass es Ihnen bei den noch ausstehenden Informationen und Auskünften, die sie begehren, darum geht, zu erfahren, was der Ursprung der Vermögenswerte bei Gründung der beiden Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. ist. Sie möchten über die Herkunft der Vermögenswerte Bescheid wissen und erfahren, von wem die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. bestückt wurden. Es geht also gerade nicht um den Schutz des gegenständlichen Stiftungszwecks, sondern vielmehr geht es den Antragstellerinnen darum den Stiftungszweck der ursprünglichen beiden Stiftungen I**** Stiftung und M**** mit dem neuen Stiftungszweck der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. zu vergleichen und Rückschlüsse darauf zu ziehen, ob möglicherweise eine unrechtmässige Dekantierung der ursprünglichen Stiftungen in die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. erfolgt ist.

Aus Sicht des Aufsichtsgerichts wären dann aber die Information und Auskunftsrechte bei den Vorgängerstiftungen ***** und M**** geltend zu machen, gegebenenfalls müsste dafür vorab ein Beistand bestellt werden.

Dabei verkennt das Aufsichtsgericht keineswegs die Notwendigkeit, die Rechtmässigkeit der Auflösung von Vorgängerstiftungen durch ehemaligen Begünstigten überprüfbar zu machen, allerdings muss ein solches Begehren gegenüber den richtigen Antragsgegnern gestellt werden und aus Sicht des Aufsichtsgerichts sind dies die ehemaligen Stiftungen. Dies umso mehr, als die Antragstellerinnen zweifelsfrei zu erkennen geben, dass bei einer nicht rechtmässigen Auflösung und Ausschüttung der Vermögenswerte der ehemaligen Stiftungen die Existenz der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. in Frage zu stellen wäre. Aus dieser Perspektive ist es nachvollziehbar und vom Gesetz gedeckt, dass die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. die Auskunft – damit ist möglicherweise ihre Existenz bedroht – verweigert.

Unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismässigkeitsprinzips müssen die begehrten Informationen ausserdem zur Wahrung der Hauptrechte geeignet und erforderlich sein. Der informationsberechtigte Begünstigte erhält jene Informationen, die ihm die wirksame Ausübung seiner Hauptrechte ermöglichen, und zwar in jenem Ausmass, wie es notwendig ist. Und auch hier ist wieder augenscheinlich, dass die von den Antragstellerinnen geforderten Informationen gar nicht zu Wahrung ihrer Hauptrechte der Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. dienen können, sondern vielmehr zur Wahrung ihrer Hauptrechte in Bezug auf die Vorgängerstiftungen. In den Vorgängerstiftungen ist wie ausgeführt zu fragen, ob die Liquidation und Ausschüttung in die neugegründeten Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. rechtmässig erfolgten. Die Antragstellerinnen haben jedenfalls kein Vorbringen dahingehend erstattet, weshalb sie die Informationen der Herkunft der Vermögenswerte in den Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. benötigen, um ihre Rechte als Ermessensbegünstigte dieser Stiftungen wahrnehmen zu können.

Schliesslich gilt es, die Beschränkung nach Art. 552 § 9 Abs. 2, 3. Satz PGR zu betrachten. So darf der Begünstigte sein Informationsrecht nicht in einer den Interessen der Stiftung widerstreitenden Weise ausüben. Gegenständlich haben die Antragsgegnerinnen zu 1. und 2. die Beschränkung der Informationsrechte damit begründet, dass die Zurverfügungstellung dieser Informationen dazu dient, die Stiftung in ihren Grundfesten anzugreifen und die Frage zu stellen, ob die Stiftung rechtmässig zustande gekommen und finanziell bestückt wurde. Dabei handelt es sich in der Tat um ein konkretes Geheimhaltungsinteresse der Stiftung und neuerlich muss diesbezüglich ausgeführt werden, dass die entsprechenden Informationen bei den Vorgängerstiftungen einzuholen sein werden, da dort ein derartiges Geheimhaltungsinteresse aus jetziger Sicht nicht geltend gemacht werden könnte.

Auf die jeweiligen Anträge eingehend kann aus den obigen Überlegungen folgendes festgehalten werden:

1. allen Antragsgegnerinnen auftragen, die Honorarnoten der Stiftungsräte bzw der Treuhänderin im Hinblick auf Leistungen zugunsten der Antragsgegnerinnen ungeschwärzt vorlegen

Schwärzungen, soweit sie dieses Verfahren anlangen sind rechtmässig und müssen diese Positionen nicht ungeschwärzt vorgelegt werden und soweit das Geheimhaltungsinteresse der Stiftung betroffen ist, kann die Schwärzung ebenfalls verbleiben, sodass dieser Antrag abzuweisen war.

2. Auskunft darüber, von wem die Einzahlung auf das Konto der D**** Stiftung bei der ***** Bank am 15.11.2013 iHv EUR 99'750.00 stammt

Siehe die obigen Ausführungen: Es fehlt an der Notwendigkeit, um die Verfolgung des aktuellen Stiftungszwecks zu überprüfen und letztlich geht es den Antragstellerinnen um die Überprüfung der Liquidation der Vorgängerstiftungen ***** und M****, was nicht gegenüber den Nachfolgestrukturen geltend gemacht werden kann; zudem macht die Stiftung zu Recht ein Geheimhaltungsinteresse geltend, da damit möglicherweise ihre Existenz bedroht ist.

3. Auskunft darüber, aus welchem Grund die I**** Stiftung am 09.12.2014 EUR 18'418,98 auf das Konto der D**** Stiftung eingezahlt hat

Siehe Ausführung zu Punkt 2.

4. die bei der Gründung der C**** Stiftung und der D**** Stiftung aufrechten Protektorenreglemente

Dieses Begehren wurde durch die Antragsgegnerinnen erfüllt und mitgeteilt, dass es keine anderen gibt oder gab. Daran hegt das Aufsichtsgericht keine Zweifel und haben die Antragstellerinnen dazu auch kein substantiiertes Vorbringen erstattet.

5. Auszüge sämtlicher auf die C**** Stiftung und die D**** Stiftung lautender Konten und Depots seit Eröffnung, insbesondere vom Zeitraum seit Eröffnung der Konten bis zum

31.12.2013, insbesondere die Einlieferungsanzeigen der Depots aus 2013 sowie Auskunft, von wem die Depotwerte eingeliefert wurden

Siehe die Ausführungen in Punkt 2.

6. die jeweiligen Gründungsaufträge

Diese liegen den Antragsgenerinnen offenbar nicht vor. Diesbezüglich ist das Vorbringen glaubhaft und es gibt kein stichhaltiges Vorbringen der Antragstellerinnen, die das Aufsichtsgericht daran zweifeln lassen. Im Übrigen gelten die Gründungsaufträge nicht vom Informationsrecht nach Art 552 § 9 PGR umfasst.

Nachdem die Antragstellerinnen in diesem Verfahren mit dem restlichen Begehren unterlegen sind aber gleichzeitig durch das Verfahren eine Vielzahl an Informationen erhalten haben, erscheint es gemäss Art 78 AussStrG angemessen, dass die Parteien ihre Kosten jeweils selbst tragen.“

3. Über *Rekurs der Antragstellerinnen* (ON 28) *änderte* das *Fürstliche Obergericht* den *Beschluss teilweise dahin ab*, dass die Entscheidung, insoweit sie sich auf die vormalige Antragsgegnerin zu 3. bezieht, sowie in ihren Spruchpunkt 2.3 und 2.5 unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind, *dahin ab*, dass binnen 4 Wochen schuldig sind,

1. Die jeweilige Antragsgegnerin der Antragstellerinnen die Honorarnoten der Stiftungsräte im Hinblick auf Leistungen zu Gunsten der jeweiligen Antragsgegnerin vorzulegen; Leistungen, die sich auf das gegenständliche Verfahren beziehen, können unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden;
2. Die Antragsgegnerin zu 2. den Antragstellerinnen Auskunft darüber zu erteilen, von wem die Einzahlung

auf das Konto der Antragsgegnerin zu 2. bei der ***** Bank AG vom 15.11.2013 in Höhe von EUR 99'750.00 stammt;

3. Die Antragsgegnerin zu 2. den Antragstellerinnen Auskunft über den Grund der Einzahlung seitens der I**** Stiftung vom 09.12.2014 über EUR 18'418.98 auf das Konto der Antragsgegnerin zu 2. zu erteilen;
4. Die jeweilige Antragsgegnerin den Antragstellerinnen Auszüge sämtliche Einlieferungsanzeigen der auf die jeweilige Antragsgegnerin lautenden Konten und Depots seit Eröffnung bis 31.12.2013 zu übermitteln sowie jeweils Auskunft darüber zu erteilen, von wem die Depotwerte eingeliefert wurden.

3.1. Ein Verfahrensmangel wegen unterlassener Einvernahme der Antragstellerin zu 1. hat das Obergericht verneint. Das Beweisanbot der Antragsgegnerinnen stelle einen – auch im Verfahren Ausserstreitsachen – unzulässigen Erkundungsbeweis dar, da zu fordern sei, dass sich Beweisanbote auf ein ausreichend substantiiertes und schlüssiges Vorbringen stützen. Dem Beweisantrag stehe der klare Inhalt der Generalvollmacht der Erstantragstellerin zu Gunsten der Zweitantragstellerin entgegen.

3.2. Die Antragstellerinnen seien unzweifelhaft Ermessensbegünstigte der beiden Antragsgegnerinnen im Sinne von § 7 StiftG, denn sie würden dem durch den Stifter benannten Begünstigtenkreis angehören und es sei ihre mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats gestellt. Daher stünden ihnen die Informations- und Auskunftsrechte nach § 9 StiftG zu.

3.3. Zu den Honorarnoten vertrat das Rekursgericht die Rechtsmeinung, dass ebenso wie Honorarnoten betreffend die rechtsfreundliche Vertretung der Antragsgegnerinnen im gegenständlichen Rechtsstreit nicht vorgelegt werden müssten, auch Honorarnoten der Stiftungsräte insoweit geschwärzt werden könnten, als es das gegenständliche Verfahren betreffe. Es wäre nämlich eine (hier) Rechtsverteidigung seitens der Antragsgegnerinnen nicht möglich, würden die Antragstellerinnen Kenntnisse von Besprechungen und Leistungen, die das gegenständliche Verfahren betreffen würden, erlangen. Damit wäre eine effektive Rechtsverteidigung der Antragsgegnerinnen geradezu torpediert.

3.4. Dass jedoch auch sonstige Leistungen, die die Stiftungsräte erbracht hätten, unkenntlich zu machen wären, dem könne das Rekursgericht nicht beitreten. Denn es sei nicht ersichtlich, welche Geheimhaltungsinteressen gegenüber den Begünstigten bestehen sollten. Es müsse für die Antragstellerinnen überprüfbar sein, um welche Leistungen es sich gehandelt habe und ob angemessene Zeiten und Stundensätze verrechnet worden seien. Derartige Leistungen seien vom Einsichts- und Informationsrecht nach § 9 StiftG umfasst.

3.5. Das Begehren der Antragstellerinnen beziehe sich nur mehr auf die gelben Abdeckungen und damit betreffe auch Spruchpunkt 1 dieses Beschlusses („Leistungen, die sich auf das gegenständliche Verfahren beziehen, können unkenntlich gemacht (geschwärzt) werden“) nur mehr die von den Antragsgegnerinnen

angebrachten gelben Abdeckungen. Da die Antragsgegnerinnen explizit zugestehen würden, mit gelber Farbe „Abdeckungen“ vorgenommen zu haben, könne das Begehren noch nicht erfüllt sein.

3.6. Begünstigte würden Auskunft über Einlieferungen verlangen können, hier für den Zeitraum bis 31.12.2013. Denn nur dann wüssten sie, welche Gelder und Vermögenswerte den Stiftungen zugeflossen seien. Wüssten sie das nicht, so könnten sie nicht überprüfen, ob über diese Vermögenswerte dem Stiftungszweck entsprechend verfügt worden sei. Vergleichbares gelte auch für die Frage, von wem eine Einzahlung bzw Einlieferung (in ein Depot) stammte bzw aus welchem Grund eine bestimmte Einzahlung erfolgt sei.

3.7. Es sei nicht ersichtlich, weshalb eine Stiftung ein schützenswertes Interesse daran haben sollte, dass derartige Informationen ihren Begünstigten gegenüber geheim bleiben sollten. Erfahre ein Begünstigter, dass eine Stiftung, deren Begünstigter er ist, Vermögenswerte zugeflossen seien, so solle er auch wissen, woher diese Vermögenswerte kommen bzw aus welchem Grund sie der Stiftung zufließen würden. Es sei daher die begehrte Information, von wem ein bestimmter Betrag eingezahlt bzw von wem Depotwerte eingeliefert worden seien, ebenso vom Auskunftsrecht umfasst, wie die Frage, aus welchem Grund eine bestimmte Einzahlung erfolgt sei.

3.8. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Antragstellerinnen (nach dem Vortrag der Antragsgegnerinnen: Vor allem die Antragstellerin zu 2.) diese Informationen möglicherweise nutzen wollten, um die

Rechtmässigkeit der Existenz der Antragsgegnerinnen in Frage zu stellen.

3.9. Geheimhaltungsinteressen der Stiftung seien nur dann gegeben, wenn diese legitim seien, das heisst, es sollten nur positive Werte, deren Geheimhaltung einem allgemeinen Interesse entspreche, vom Schutz profitieren können, nicht jedoch negative Werte, wie etwa Unwahrheiten oder gar kriminelle Tatsachen. Wenn jemand auf legalem Weg Urkunden bzw Auskünfte erhalte und dazu einen privatrechtlichen Anspruch ausnütze, so sei dies auch dann weder unlauter noch rechtsmissbräuchlich, wenn dies mit dem Zweck geschehe, dies in einem behängenden (oder erst noch einzuleitenden) Verfahren zu verwenden (OGH 07 HG.2019.58 LES 2022, 17). Dem Spruch sei eine von der Antragstellung abweichende klarere Fassung zu geben gewesen.

4. Gegen diesen Beschluss richtet sich der rechtzeitig überreichte *Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen* aus den Rekursgründen der Mangelhaftigkeit des Verfahrens und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Der Beschluss des Fürstlichen Obergerichts wird zur Gänze angefochten. Beantragt wird, den angefochtenen Beschluss dahingehend abzuändern, dass der Rekurs der Antragsteller vollinhaltlich abgewiesen und der erstinstanzliche Beschluss wiederhergestellt wird; in eventu, dass die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und dem Landgericht eine neuerliche, nach Ergänzung des Verfahrens zu fällende Entscheidung aufgetragen wird. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Im Wesentlichen und zusammengefasst führt der *Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen* aus:

4.1. Die Revisionsrekurswerberinnen hätten beantragt, Frau ***** zu vernehmen, um nachzuweisen, dass das Verhalten von Frau Dr. ***** nicht durch die erteilte Vollmacht gedeckt sei. Das Erstgericht habe deren Einvernahme unterlassen. Bei ordnungsgemäsem Verfahren hätte das Gericht feststellen können, dass sämtliche Informations- und Auskunftsbeglehen von Frau Dr.*****unzulässig seien. Auf dieser Grundlage hätte das Fürstliche Obergericht den Rekurs zurückweisen müssen. Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei daher erheblich.

4.2. Es liege eine unzulässige vorgeifende Beweiswürdigung vor, die einen erheblichen Verfahrensmangel darstelle. Das Obergericht habe implizit zugrunde gelegt, dass die vorgelegten Dokumente den zu beweisenden Sachverhalt bereits hinreichend belegen würden und greife damit der Würdigung der Aussage von Frau ***** vor.

4.3. Die Erklärung von Frau ***** datiere auf den 10.02.2022, sohin acht Monate vor dem gestellten Antrag auf Einsichtnahme und Herstellung von Abschriften. Das Schreiben sage nichts über die Meinung von Frau ***** zum Schluss der mündlichen Verhandlung aus. Dazwischen sei viel passiert.

4.4. Es würden sekundäre Feststellungsmängel vorliegen: Es sei von den Revisionsrekurswerberinnen im erstinstanzlichen Verfahren ein spezifischer und rechtlich relevanter Sachverhalt als Beweisthema für die Einvernahme von Frau ***** vorgebracht worden. Es liege

entgegen den Ausführungen des Rekursgerichtes kein unzulässiger Erkundungsbeweis vor.

4.5. Es liege kein Erkundungsbeweis vor, wenn auch andere Beweismittel existierten. Mündliche und schriftliche Beweise seien gleichwertig. Das Obergericht übersehe, dass die Generalvollmacht nicht im Kontext dieses Verfahrens gegeben worden sei, eben eine Generalvollmacht sei. Frau ***** sei 90-ig Jahre alt und die Sonderinteressen ihrer Enkelin würden auf der Hand liegen. Es hätten jedenfalls zum Vortrag positive oder negative Feststellungen getroffen werden müssen.

4.6. Frau Dr.*****verfolge mit ihrem Informationsbegehren nicht nur stiftungsfremde, sondern sogar stiftungsgefährdende Zwecke und agiere damit im Rahmen ihrer Vollmacht zu Lasten der Stiftung und damit der von Frau ***** geschaffenen Struktur. Dies wolle Frau ***** nicht.

4.7. Frau Dr. ***** missbrauche die von Frau ***** erteilte Vollmacht.

4.8. Das Vorgehen der Frau*****sei rechtsmissbräuchlich. Unwirksam sei eine Vollmachtserteilung zu einem nach § 879 ABGB nichtigen Geschäft. Da das Informationsbegehren rechtsmissbräuchlich sei und somit gegen die guten Sitten im Sinne des § 879 ABGB verstosse, sei die Einsichtnahme in die Stiftungsurkunden durch Frau Dr. ***** nicht durch die vorliegende Vollmacht gedeckt.

4.9. Frau Dr.*****habe keine Position als Ermessensbegünstigte, sondern lediglich den Status einer Anwärtlerin, was sich aus den Statuten (Art 12) ergebe.

4.10. Sollten Ermessensbegünstigte in hierarchische Klassen eingeteilt sein, so dass ihre Ermessungsbegünstigung periodenbezogen sei, so seien jene Personen, die erst in einer späteren Periode Ausschüttungen erhalten könnten, noch nicht Ermessensbegünstigte, sondern schlichte Anwärter. Träger des Informationsrechts sei nur der aktuelle Ermessensbegünstigte (*Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, § 9 Rz 12).

4.11. Ob eine Erweiterung des Informationsrechts auf Anwärter im konkreten Fall greife, sei nicht ausjudiziert, genauso wenig wie der Umfang dieser Erweiterung.

4.12. Da die angeforderten Informationen dazu bestimmt seien, Vermögenszuwendungen anzufechten und letztlich die Existenz der Stiftungen selbst zu beseitigen, sei der Tatbestand (nicht in einer den Interessen der Stiftung widerstrebenden Weise) insoweit erfüllt, als das Informationsinteresse zumindest nicht mit den Interessen der Stiftung übereinstimme.

4.13. Ein Eingriff in das Geheimhaltungsinteresse der Stiftungen würde die Gefahr eines materiellen Nachteils bedeuten. Frau Dr.*****verfolge das vorrangige Ziel, Informationen zu erlangen, die ihr im Rahmen eines anderen Verfahrens nicht zugänglich wären. Ihr Begehren ziele ausschliesslich darauf ab, die Grundlage für die Anfechtung und Rückabwicklung bereits getätigter

Zuwendungen an die im Streit stehenden Stiftungen zu schaffen.

4.14. Ein solcher Missbrauch würde den klaren Sinn und Zweck des Informationsrechts ab absurdum führen. Das Informationsrecht der Begünstigten sei nicht absolut, wie es das Obergericht suggeriert. Es müsse im Einzelfall hinter die Geheimhaltungsinteressen der Stiftung zurücktreten, insbesondere dann, wenn das Einsichtsbegehren von sachfremden Interessen, wie der beabsichtigten Anfechtung der Stiftung getragen werde.

4.15. „Negative Werte“ sollten keine Förderung oder Unterstützung erfahren. Das Obergericht habe nicht beantwortet, warum die gegenständlichen Informationen als „negative Werte“ zu betrachten seien, die keinem Geheimhaltungsinteresse unterliegen würden. Hier liege ein Begründungsmangel des Obergerichtes vor.

4.16. Eine Missbräuchlichkeit liege dann vor, wenn der offenkundige Zweck die Schädigung der Stiftung sei, also dann, wenn gar nicht der dem Recht innewohnende Zweck verfolgt werde (13 HG.2012.455 LES 2017, 192 ua).

4.17. Dr.*****wolle die Zuwendung im Eigeninteresse anfechten. Dies stelle eine missbräuchliche Rechtsausübung dar.

4.18. Den Revisionsrekursgegnerinnen seien bereits freiwillig sämtliche Unterlagen, die von einem etwaigen Informations- und Auskunftsrecht umfasst wären, herausgegeben worden. Es liege daher Rechtsmissbrauch vor.

5. Die *Antragstellerinnen* haben rechtzeitig eine *Revisionsrekursbeantwortung* überreicht. Sie beantragen, dem Revisionsrekurs der Antragsgegnerinnen keine Folge zu geben und den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts in vollem Umfang zu bestätigen. Ein Kostenantrag wird gestellt.

Im Wesentlichen und zusammengefasst führt die *Revisionsrekursbeantwortung* aus:

5.1. Hinsichtlich der geltend gemachten fehlenden Einvernahme von Frau ***** wird ausgeführt, dass unklar bleibe, weshalb die Begehren unzulässig seien und welche relevanten Ausführungen die Antragstellerin zu 1. diesbezüglich hätte tätigen können. Es handle sich vielmehr um einen unzulässigen Erkundungsbeweis, zumal den Parteien die Tatbestandselemente selbst nicht klar seien und von den Antragsgegnerinnen weder vorgetragen noch konkretisiert worden seien.

5.2. Die von der Antragstellerin zu 1. der Antragstellerin zu 2. ausgestellte, notariell beurkundete Generalvollmacht vom 26.08.2021 ermächtige die Antragstellerin zu 2. alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, ua Klage auf Herausgabe einzureichen sowie Rechnungslegung zu verlangen.

5.3. Eine unzulässige vorgeifende Beweiswürdigung liege dann vor, wenn der Beweisantrag bloss mit der Begründung abgewiesen werde, dass gegenteilige Tatsachen bereits erwiesen seien. Aus dem bekämpften Beschluss des Fürstlichen Obergerichts ON 36 ergebe sich, dass es gerade keine Rolle spiele, ob die Antragstellerin zu 1. Kenntnis vom gegenständlichen

Verfahren habe, zumal sich aus der durch diese ausgestellten Generalvollmacht ergebe, dass die Antragstellerin zu 2. in sämtliche Unterlagen Einsicht nehmen dürfe. Die beantragte Einvernahme der Antragstellerin zu 1. erweise sich im Ergebnis als irrelevant.

5.4. Die Antragsgegnerinnen hätten nicht ausreichend substantiiert vorgebracht, weshalb die Antragstellerin zu 1. keine offenen Informationsbedürfnisse und kein Interesse haben solle, dass die Antragstellerin zu 2. Informationen erhalte. Die Antragsgegnerinnen würden verkennen, dass das gegenständliche Verfahren gerade nicht stiftungsgefährdende Zwecke verfolge, sondern das Begehren der Antragstellerinnen darauf abziele, die Aufdeckung von Missständen in der Stiftungsverwaltung zu verfolgen. Es handle sich in casu lediglich um ein Verfahren betreffend Informations- und Auskunftserteilung. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern ein derartiges Verfahren generell stiftungsgefährdende Zwecke verfolgen solle und es lasse sich ein substantiiertes Vorbringen nicht erkennen. Die Antragstellerin zu 1. habe der Antragstellerin zu 2. eine Generalvollmacht erteilt und explizit festgehalten, dass diese in sämtliche Unterlagen Einsicht nehmen dürfe.

5.5. Weder die Generalvollmacht sei widerrufen worden noch der Inhalt des Schreibens vom 10.02.2022. Das gegenständliche Informations- und Auskunftsbegehren liege nämlich sehr wohl im Interesse beider Antragstellerinnen.

5.6. Das gegenständliche Verfahren umfasse lediglich ein Informations- und Auskunftsbegehren und nicht, wie die Antragsgegnerinnen verkennen, eine Anfechtung der Stiftungen.

5.7. Nach ganz hM und Rsp liege die Beweislast bei der jeweiligen Stiftung, konkret zu behaupten und zu beweisen, dass eine Einsicht in die begehrten Unterlagen rechtsmissbräuchlich wäre und der Stiftung schaden würde. Inwiefern die Interessen der Stiftung hier tangiert seien, wird nicht substantiiert vorgebracht, sondern lediglich immer wieder behauptet, es würden stiftungsgefährdende Zwecke verfolgt.

5.8. Sobald der Stiftungsrat oder das zuständige Organ, aktuell einen Ausschüttungsentscheid fassen könne, sei von einem Ermessensbegünstigten zu sprechen (*Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer § 7 Rz 1*). Aktuell Ermessensbegünstigte seien solche, denen der Stiftungsrat oder das sonstige zuständige Organ durch schlichte Beschlussfassung unmittelbar einen Vermögensanspruch verschaffen könne. Beim Anwärter sei diese Möglichkeit nicht gegeben, sei es, dass Ereignisse oder Bedingungen eintreten hätten, bevor der Anwärter die Stellung eines (Ermessens-)Begünstigten erhalte, sei es, dass er aus einem bestimmten Kreis vom Zweckadressaten überhaupt erst zum Begünstigten bestellt werden müsste.

5.9. Wie das Rekursgericht richtigerweise darstelle, würden zum Begünstigtenkreis alle Nachkommen nach O*** gehören, sowie unter anderem alle mit den in diesem Personenkreis in aufrechter Ehe stehenden Personen oder die Witwen oder Witwer dieser Personen.

5.10. Es sei auch richtigerweise vom Rekursgericht erkannt, dass die Antragstellerin zu 1. die Witwe von Dr. O**** sei und die Antragstellerin zu 2. Enkelin des Dr. O**** sei. Es handle sich demnach um Nachkommen des O***, die dem Begünstigtenkreis angehören würden und ihre mögliche Begünstigung in das Ermessen des Stiftungsrats gestellt sei.

5.11. Daher handle es sich sowohl bei der Antragstellerin zu 1. als auch bei der Antragstellerin zu 2. sehr wohl um Begünstigte. Es könne jederzeit ein Ausschüttungsbeschluss durch den Stiftungsrat erfolgen. Dass die Antragstellerin zu 2. erst in einer späteren Periode Ausschüttungen erhalten solle, ergebe sich hier ebenfalls nicht.

5.12. Es sei weder nachvollziehbar noch ersichtlich, weshalb eine Stiftung ein schützenswertes Interesse daran haben sollte, dass derartige Informationen ihren Begünstigten gegenüber geheim bleiben sollten.

5.13. Ein Begünstigter solle auch wissen, woher die Vermögenswerte stammten, die in den Geschäftsbüchern einer Stiftung aufscheinen. Eine Interessenkollision sei nicht nachvollziehbar und sei auch nicht festgestellt, dass das gegenständliche Begehren sachfremde Interessen, wie die beabsichtigte Anfechtung der Stiftung, verfolge.

5.14. Es handle sich gegenständlich nicht um legitime Geheimhaltungsinteressen.

5.15. Das Informationsrecht umfasse jedenfalls Einsicht in die Geschäftsbücher, wozu auch die Unterlagen des Rechnungswesens gehören würden.

6. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

6.1. Behauptete Verfahrensmängel

6.1.1. Die Antragsgegnerinnen machen als Verfahrensmangel die Nichteinvernahme der Erstantragstellerin geltend. Das Erstgericht habe es bereits unterlassen, Frau ***** einzuvernehmen, deshalb hätten die Revisionsrekursgegnerinnen nicht beweisen können, dass das Verhalten von Frau Dr.***** „unzulässig“ sei (richtig wohl die Revisionsrekurswerberinnen). Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens sei erheblich, zumal aufgrund der Einvernahme der Erstantragstellerin das Erstgericht feststellen hätte können, dass sämtliche Informations- und Auskunftsbegehren der Zweitantragstellerin unzulässig seien.

6.1.2. Das Rekursgericht hat sich mit der bereits in zweiter Instanz erhobenen Verfahrensrüge ausführlich auseinandergesetzt (OG S 18 bis 21). Wurde ein Verfahrensmangel erster Instanz im Rechtsmittel an die zweite Instanz geltend gemacht, von der zweiten Instanz jedoch verneint, dann kann dieser erstinstanzliche Mangel nach stRsp in der dritten Instanz nicht mehr gerügt werden (stRsp: *Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO⁵ § 519 Rz 2; OGH 05 CG.2022.302; 02 CG.2020.217 Erw 10.2.1.3.; 09 CG.2012.88 ua). Die Antragsgegnerinnen gehen an dieser Rechtsprechung vorbei.

6.1.3. Dieser Rechtsmittelgrund ist daher nicht gesetzesgemäss ausgeführt und muss daher nicht weiter darauf eingegangen werden.

6.2. Zur Rechtsrüge

6.2.1. Auch als sekundären Feststellungsmangel machen die Revisionsrekurswerberinnen geltend, dass die Erstantragstellerin (Frau *****) vom Erstgericht nicht einvernommen wurde. Es seien weder positive noch negative Feststellungen zum Vorbringen (laut Rz 1 des Revisionsrekurses) getroffen worden.

6.2.2. Dazu ist zunächst festzuhalten, dass die Zweitantragstellerin zu ihrer Prozessführung und zu den Tatsachenvorbringen aufgrund einer unbedenklichen Generalvollmacht der Erstantragstellerin bevollmächtigt ist. Die Rechtsgültigkeit dieser Generalvollmacht bestreiten auch die Revisionswerberinnen nicht. Dafür, dass diese Vollmacht etwa überschritten oder sogar missbraucht würde, fehlen jegliche Anhaltspunkte nicht nur im erstinstanzlich festgestellten Sachverhalt, sondern sind auch im Verfahren nicht hervorgekommen.

6.2.3. Es ist allerdings für die Geltendmachung eines sekundären Feststellungsmangels ohnehin nicht ausreichend, wenn – wie im Revisionsrekurs – bloss das Fehlen von Feststellungen gerügt wird (Rz 12 des Revisionsrekurses). Vielmehr ist immer konkret auszuführen, weshalb in rechtlicher Hinsicht eine andere Beurteilung heransteht, die (hier) zu einer Abweisung der Anträge der Antragstellerinnen führen würde, wenn die Untergerichte die gewünschten zusätzlichen Feststellungen getroffen hätten (OGH 05 CG.2019.249; 01 CG.2012.85;

ua). Hiezu bringen die Revisionsrekurswerberinnen vor, dass die Erstantragstellerin laufend vom Stiftungsrat und vom Protektor über die Stiftungen informiert worden sei, keine Informationsbedürfnisse habe, mit der Trust- und Stiftungerrichtung zufrieden gewesen sei, kein Interesse an der Information zugunsten der Zweitantragstellerin (ihrer Enkelin) habe, die der Bekämpfung der Stiftungerrichtung diene, mit der Mandatsführung ihres Neffen zufrieden sei, vom gegenständlichen Verfahren nichts wisse und es auch nicht billige, zwischen den Antragstellerinnen divergierende Interessen hinsichtlich der Stiftungen bestünden und Frau ***** als Stifterin kein Interesse daran habe, die von ihr selbst etablierten Stiftungen anzufechten oder die Zweckbestimmungen dieser Stiftungen in Frage zu stellen. Die Sonderinteressen ihrer Enkelin würden auf der Hand liegen, in jedem Fall hätten zum Vortrag eben „*positive oder negative*“ *Feststellungen* getroffen werden müssen. Damit machen die Revisionsrekurswerberinnen allerdings keinen sekundären Feststellungsmangel geltend:

6.2.4. Abgesehen davon, dass das gegenständliche Verfahren erkennbar nicht zum Ziel hat, die Stiftung „anzufechten“ oder deren „Zweckbestimmungen ... in Frage zu stellen“ oder sie gar zu „bekämpfen“, führen die Revisionsrekurswerberinnen die Rechtsrüge aufgrund eines behaupteten sekundären Feststellungsmangels nicht entsprechend der dargelegten Judikatur aus: Wenn bloss „*positive oder negative*“ *Feststellungen* gewünscht werden, ist dies keine Ausführung der Unrichtigkeit der untergerichtlichen rechtlichen Beurteilung und die nach Meinung des Rechtsmittelwerbers dagegen zutreffende und

entscheidungserhebliche rechtliche Beurteilung. Insofern ist der Rechtsmittelgrund ebenfalls nicht gesetzesgemäss ausgeführt. Würden bezüglich der oben angeführten Tatsachenbehauptungen negative Feststellungen getroffen, änderte dies am Verfahrensergebnis ohnehin nichts, weil die entscheidungsrelevante positiv feststellbare Sachverhaltsgrundlage dieselbe bliebe.

6.2.5. Würden dagegen die angeführten Behauptungen positiv festgestellt werden, würde dies nicht die Unrichtigkeit der obergerichtlichen Rechtsansicht darstellen. Zunächst: Aufgrund der festgestellten unbedenklichen Vollmacht (Generalvollmacht) zu Gunsten der Zweitantragstellerin konnte diese den Rechtsvertretern für die Erstantragstellerin Prozessvollmacht erteilen und konnten diese die prozessualen Schritte prozessordnungsgemäss vornehmen. Die Antragsgegnerinnen behaupten nicht, dass die Zweitantragstellerin keine Vollmacht gehabt hätte.

6.2.6. Wenn allerdings mit dem Revisionsrekursvorbringen gemeint sein sollte, dass die Vertretung der Erstantragstellerin durch die Zweitantragstellerin nicht wunschgemäss oder sogar „missbräuchlich“ ausgeführt worden sei und daher kein schützenswertes Informationsinteresse bestehe, so verkennen die Revisionsrekurswerberinnen, dass die Generalvollmacht ausdrücklich (auch) die Anhängigmachung von gerichtlichen Verfahren beinhaltet (vgl OGH 08 CG.2015.208) und damit aber auch die Ausstellung einer Prozessvollmacht (§ 31 ZPO) an die Rechtsvertreter. Aus der Natur der direkten Stellvertretung

durch eine Prozessvollmacht folgt, dass die Partei auch nachteilige prozessuale Handlungen und Unterlassungen gegen sich gelten lassen muss (*Schumacher*, Die Prozessvollmacht [2014] Rz 23). Im zivilgerichtlichen Verfahren gibt es keine Wiedereinsetzung wegen schlechter Vertretung (*restitutio in integrum ob malam defensionem*; *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts² [1990] Rz 425; öOGH 4 Ob 26/81 JBl 1981, 387; *Zib in Fasching/Konecny*, Kommentar² II/1§ 34 Rz 8), worauf freilich die Ausführungen der Revisionsrekurswerber hinauslaufen, wenn sie ausführen, es sei „prozessual geboten und gerechtfertigt, die Herausgabe der klagsgegenständlichen Informationen zu verweigern“, sohin also den Informationsantrag abzuweisen (Rz 37). Ob die Erstantragstellerin etwa nach der Vollmachtserteilung ihr Interesse an der Information verloren hat, ist für das Aufrechterhalten dieser Vollmacht irrelevant. Die Antragsgegnerinnen behaupten selbst keinen Widerruf der Generalvollmacht.

6.2.7. Damit ist aber eine Entscheidungsrelevanz der Behauptungen über das angeblich nicht im Sinne der Erstantragstellerin geführte Verfahren zu verneinen und machen daher die Revisionsrekurswerberinnen einen sekundärer Feststellungsmangel nicht zu Recht geltend.

6.2.8. Darüber hinaus ist das gegenständliche Verfahren nach seinem Rechtsschutzziel im Interesse der Antragstellerinnen, weil Informationsinteressen der Begünstigten geltend gemacht werden. Ein Verfahren, das auf der Basis der gesetzlichen Regelung (Art 552 § 9 PGR) die individuellen Rechte der Begünstigten gegenüber der

Stiftung zum Gegenstand hat, kann dem Interesse der Begünstigten schon grundsätzlich nicht entgegenstehen. Es fehlt daher auch an einer entscheidungsrelevanten, von der Rechtsansicht des Obergerichts abweichenden rechtlichen Begründung des Revisionsrekurses.

6.2.9. Es kommt hinzu, dass das gegenständliche Verfahren auch nicht „stiftungsgefährdende Zwecke“ anstrebt, vielmehr werden Anträge auf Informations- und Auskunftserteilung gem Art 552 § 9 PGR gestellt.

6.2.10. Unrichtig wird überdies vorgebracht, die Antragsteller würden gegen Punkt 12.6 der Statuten (Anfechtungsverbot) verstossen. Die verfahrensgegenständliche Antragstellung ist keine „Anfechtung der Stiftung“ im Sinne dieser Statutenbestimmung, sondern ein zulässiges – und durch Statuten gar nicht ausschliessbares – Informations- und Auskunftsbegehren.

6.2.11. Zusammenfassend liegt daher kein sekundärer Feststellungsmangel vor.

6.3. Zweit Antragstellerin Ermessensbegünstigte

6.3.1. Die Revisionsrekurswerberinnen bringen vor, die Zweit Antragstellerin sei keine Begünstigte, sondern eine Begünstigungs-Anwärterin. Dies ist offenkundig unrichtig:

6.3.2. Grundsätzlich gilt, dass immer dann, wenn der Stiftungsrat bzw das zuständige Organ aktuell einen Ausschüttungsentscheid fassen könnte, von einem Ermessensbegünstigten zu sprechen ist (*Gasser*, Liechtensteinisches Stiftungsrecht² [2019] Art 552 § 7 Rz 3, § 9

Rz 12b; *Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² [2022] Art 552 § 7 Rz 1). Während also im Falle eines Ermessensbegünstigten der Stiftungsrat oder das sonst zuständige Organ durch Beschlussfassung unmittelbar einen Vermögensanspruch schaffen kann, ist dies beim blossen Anwärter nicht möglich, sei es, dass bestimmte Ereignisse oder Bedingungen noch nicht eingetreten sind, sei es, dass der Anwärter aus einem bestimmten Kreis von Zweckadressaten überhaupt erst zum Begünstigten bestellt werden müsste (*Lorenz* in *Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² Art 552 § 9 Rz 12).

6.3.3. Die Begünstigteneigenschaft der Zweitantragstellerin wurde von den Antragsgegnerinnen in erster Instanz nicht bestritten: Nach den Feststellungen des Fürstlichen Landgerichts (ON 26, 11 und 14: Übereinstimmendes Vorbringen) ist „unstrittig“, dass die Zweitantragstellerin Begünstigte der Antragsgegnerinnen ist. Gegen Ausführungen finden sich in der Rekursbeantwortung der Revisionsrekurswerberinnen nicht (vgl. Rekursbeantwortung Pkt 6 ff). Der OGH ist auch im Ausserstreitverfahren nicht Tatsacheninstanz und ist daher an diese Feststellungsgrundlage gebunden (RIS-Justiz RS0007236; RS0108449; 4 Ob 129/24k).

6.3.4. Ungeachtet dessen ergibt sich diese Eigenschaft der Zweitantragstellerin aber auch - entgegen den Revisionsrekursausführungen - aus den vorliegenden Urkunden: Die Zweitantragstellerin gehört dem in Z 1.1 und Z 1.1.1. der beiden Stiftungszusatzurkunden (Blg ./R

und ./S) definierten „Begünstigtenkreis“ in erster „Klasse“ (Nachkommen des O***) an und ist damit als ein „Mitglied des Begünstigtenkreises“ anzusehen, das nach Ermessen des Stiftungsrates eine Zuwendung aus der Stiftung erhalten kann (Pkt 2 Z 2.1.). Ermessensbegünstigte sind informationsberechtigt (*Walser*, Informations- und Auskunftsrechte von Begünstigten, insbesondere im Hinblick auf die Ermessensbegünstigten, LJZ 4/2019, 143 [145]). Es erübrigt sich daher, auf die weiteren Ausführungen des Revisionsrekurses zu diesem Punkt einzugehen.

6.4. Zum Informations- und Auskunftsbegehren

6.4.1. Der Revisionsrekurs führt aus, dass die geltend gemachten Informationsrechte dazu bestimmt seien, Vermögenszuwendungen anzufechten und letztlich die Existenz der Stiftungen selbst zu beseitigen. Es sei daher der Tatbestand erfüllt, dass das Informationsrecht nicht in einer den Interessen der Stiftung widerstreitenden Weise ausgeübt werden dürfe.

6.4.2. Der Revisionsrekurs geht allerdings auch hier an den festgestellten Tatsachen vorbei. Es gibt keine Feststellung dahingehend, dass das Informationsbegehren in dieser Absicht oder auch nur mit dieser Eignung geltend gemacht würde. Es ist nicht ersichtlich, dass die geltend gemachten Informationen „in einer den Interessen der Stiftung widerstreitenden Weise“ ausgeübt würden. Daher kann auch nicht mit einer Gefährdung des Schutzes des Stiftungszwecks argumentiert werden, weil es sich hier um Wunschfeststellungen handelt, die nicht auf der Basis der festgestellten Tatsachen aufzufinden sind. Die

Rechtsrüge ist daher nicht gesetzmässig ausgeführt, weil der Rechtsmittelwerber in deren Rahmen immer vom festgestellten Sachverhalt auszugehen hat (OGH 06 CG.2008.258; LES 2007, 217 ua).

6.5. Geheimhaltungsinteresse

6.5.1. Ebenso wenig wurde festgestellt, dass das gegenständliche Informationsbegehren gegen berechtigte Geheimhaltungsinteressen der Stiftung verstossen würde (zu diesen *Gasser*, Stiftungsrecht² Rz 17b). Ein Begünstigter ist grundsätzlich berechtigt, zur Kontrolle der Rechtmässigkeit der Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens durch den Stiftungsrat entsprechende Informationsbegehren bei Gericht zu stellen. Diese Möglichkeit dient nicht nur dem Informationsinteresse des Begünstigten, sondern überhaupt der Minderung des strukturellen Kontrolldefizits der Stiftung.

6.5.2. Selbstverständlich ist die Information darüber, von wem ein bestimmter Betrag eingezahlt wurde oder von wem bestimmte Depotwerte der Stiftung eingeliefert wurden, vom Auskunftsrecht des Begünstigten umfasst. Ein Begünstigter hat grundsätzlich einen subjektiven Anspruch darauf, dass die Stiftung im Zeitpunkt des Begünstigungsanfalles über jenes Vermögen verfügt, welches bei zweckentsprechender Verwaltung und Verwendung in der Vergangenheit vorhanden sein müsste. Bleibt das Istvermögen hinter diesem Sollvermögen zurück, weil das Stiftungsvermögen in der Vergangenheit zweckwidrig verwaltet und verwendet wurde, sind die Vermögensinteressen des Begünstigten nicht nur gefährdet, sondern konkret beeinträchtigt (*Lorenz* in

Heiss/Lorenz/Schauer, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² [2022] Art 552 § 9 Rz 17). Dies zu überprüfen, ist Gegenstand der notwendigen Informationen. Das Informationsrecht des Begünstigten umfasst daher auch die Quelle der Vermögenszuwendung, da sich Unklarheiten über die seinerzeitige Zuwendung regelmässig nur bei Kenntnis des Zuwenders aufklären lassen.

6.5.3. Dieser Anspruch des Begünstigten, über die Person und den Grund der Einzahlungen Informationen zu erhalten, ergibt sich auch aus Art 552 § 9 Abs 2 PGR, zumal er auch Einsicht in das „Rechnungswesen“ der Stiftung hat (*Lorenz in Heiss/Lorenz/Schauer*, Kommentar zum liechtensteinischen Stiftungsrecht² [2022] Art 552 § 9 Rz 27). Unter Rechnungswesen werden allgemein alle Verfahren verstanden, deren Aufgabe darin besteht, für bestimmte Zeitabschnitte bzw für bestimmte Zeitpunkte sämtliche Vorgänge und Beziehungen für bestimmte Zwecke vergangenheits- und/oder gegenwarts- und/oder zukunftsbezogen systematisch, mengen- und wertmässig zu erfassen und abzubilden (*D. Mandl*, Rechnungswesen und internes Kontrollsystem, RWZ 1997, 356). Inhaltlich umfasst das Rechnungswesen alle zahlenmässigen, dh alle mengenmässigen und wertmässigen Informationen hinsichtlich des betrieblichen Geschehens (*Reichmann/Sommersguter-Reichmann*, 2. Rechnungswesen, in *Reichmann/Sommersguter-Reichmann* [Hrsg], BWL für Juristen und Führungskräfte [2013]). Dazu zählen auch Informationen darüber, wer der Stiftung und aus welchem Grund Zuwendungen gemacht hat.

6.5.4. Worin eine „unlautere Absicht“ hinsichtlich dieser Informationen bestehen soll, ist nicht nachvollziehbar. Die Antragstellerinnen machen gesetzliche Rechte als Begünstigte geltend.

6.5.5. Von einer Verletzung der Privatsphäre der Stiftung (Art 32 Abs 1 LV) kann keine Rede sein, zumal auch weder behauptet noch festgestellt wurde, dass im vorliegenden Fall eine Interessenkollision gegeben wäre bzw zu befürchten wäre.

6.5.6. Ein Begründungsmangel des Fürstlichen Obergerichts ist nicht zu erkennen.

6.6. Rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise

6.6.1. Wenn die Revisionsrekurswerber eine rechtsmissbräuchliche Vorgehensweise in Bezug auf Informations- und Auskunftsbegehren der Zweitantragstellerin behaupten, dann bewegen sie sich ebensowenig auf der Basis der festgestellten Tatsachen. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass es sich um die Geltendmachung gesetzlicher Informationsrechte der Begünstigten handelt und sich auch im Verfahren diesbezüglich nichts anderes ergeben hat.

6.6.2. Es ist daher nicht nachvollziehbar, auf welche Tatsachenbasis der Revisionsrekurs die Behauptung stützen will, dass das Informationsbegehren nicht von einem berechtigten Interesse, sondern vielmehr von „sachfremden und taktischen Überlegungen geprägt“ sei (Rz 37).

6.6.3. Insgesamt sind die *Ausführungen* des Revisionsrekurses im Rahmen der Rechtsrüge *weitgehend*

nicht prozessordnungskonform, zumal sie nicht vom festgestellten Sachverhalt ausgehen und sich in *Vermutungen und blossen Annahmen* erschöpfen. Auszuführen wäre gem § 475 Z 4 ZPO vielmehr, warum das Berufungsgericht bei der Beurteilung des festgestellten Sachverhalts einem Rechtsirrtum unterlegen sei (RIS-Justiz RS0043312; OGH 04 CG.2012.243). Soweit das Rechtsmittel nicht von den erstgerichtlichen Feststellungen, sondern von einem Wunschsachverhalt ausgeht, ist es nicht dem Gesetz gemäss ausgeführt und bleibt insoweit unbeachtlich (OGH 07 EG.2015.67; RIS-Justiz RS0043312).

7. Dem Revisionsrekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

8. Gem § 78 Abs 2 AussStrG sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Kosten einer Partei zu ersetzen, soweit sie mit ihrer Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung gegenüber anderen Parteien, die entgegengesetzte Interessen verfolgt haben, Erfolg hatte. Dies ist zu Gunsten der Antragstellerinnen gegeben, zumal sie mit ihrem vollen Abwehrerfolg im Revisionsrekursverfahren obsiegend sind.

Die tarifmässig verzeichneten Kosten waren daher den Antragstellerinnen zu Handen ihrer Vertreter zuzusprechen.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 08. November 2024

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist nur die binnen vier Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung einzubringende Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof gemäss Art 15 StGHG zulässig.

SCHLAGWORTE:

§ 475 Z 4 ZPO: Mangelhafte Rechtsmittelausführung betreffend sekundäre Feststellungsmängel; mangelhafte Rechtsrüge, die nicht von den Tatsachenfeststellungen ausgeht; vom Rekursgericht bereits verneinte Verfahrensmängel nicht im Revisionsrekurs geltend machbar.

Art 552 § 7, § 9 PGR: Voraussetzung einer Ermessensbegünstigung; Informationsrecht des Ermessenbegünstigten; Rechtsmissbrauch; Information des Begünstigten über die an die Stiftung eingezahlten Beträge und eingelieferte Werte; Informationen über Grund der Einzahlung an die Stiftung und Person des Einzahlers; Geheimhaltungsinteresse der Stiftung.